

**Ausbau der L 401 durch den Bau eines Rad- und Gehwegs
zwischen der A 63 und Lohnsfeld**

Von Bau-km : 0+010
 Bis Bau-km : 1+023
 Nächster Ort : Lohnsfeld
 Baulänge : ca. 1.015 m
 Länge der Anschlüsse : ---



**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
- Abstimmungsverfahren -**

<p>aufgestellt: Worms, den 20.12.2019</p> <p style="text-align: center;">gez. Bonaventura stellv. Dienststellenleiterin</p>	

November 2019

INHALTSVERZEICHNIS

1. BESCHREIBUNG DES VORHABENS.....	3
1.1 Merkmale und Begründung des Vorhabens	3
1.2 Wirkfaktoren des Vorhabens	4
2. KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG.....	8
3 BEURTEILUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT.....	13

1. BESCHREIBUNG DES VORHABENS

1.1 Merkmale und Begründung des Vorhabens

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um nachfolgend erläuterte Baumaßnahmen:

- Neubau eines Rad- und Gehweges parallel der L 401
- Ergänzende Herstellung sowie Anpassung von Entwässerungseinrichtungen (Entwässerungsmulden, Durchlässe, etc.)
- Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Alle erforderlichen Umbauten und Anpassungen der Nebenanlagen, Straßenausstattungen und sonstigen Einrichtungen einschließlich aller maßnahmenbedingten, erforderlichen Sicherungen, Verlegungen von Ver- und Entsorgungsleitungen.



Abbildung 1: Übersichtskarte des Vorhabens

Quelle (C) Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten (C),
Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz, ergänzt durch Schönhofen Ingenieure (Januar 2019)

1.2 Wirkfaktoren des Vorhabens

Hinweis: In dieser Unterlage werden nur die Konflikte zu den Schutzgütern beschrieben, die als erheblich einzustufen sind.

Alle anderen Konflikte sowie die Details zu den hier beschriebenen Konflikten sind im Erläuterungsbericht des LBP (vgl. Unterlage 19.1) beschrieben.

Die Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens können grundsätzlich in bau-, anlage- und betriebsbedingte Faktoren differenziert werden.

Mit dem projektierten Ausbauvorhaben sind Maßnahmen verbunden, die der Erhöhung der Verkehrssicherheit dienen. Durch das Ausbauvorhaben ergibt sich keine Erhöhung straßenbedingter Abgas- und Lärmemissionen. Damit sind hinsichtlich der betriebsbedingten Wirkfaktoren keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten.

Tabelle 1: Zusammenstellung der bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren

Schutzgut	Wirkfaktoren	baubedingt	anlagebedingt
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Versiegelung ➤ Bodenverdichtung/-veränderung ➤ Schadstoffeintrag 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ▪ 	<ul style="list-style-type: none"> ◆
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schadstoffbelastung ➤ Abflussverschärfung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 	<ul style="list-style-type: none"> ◆
Klima /Luft	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schadstoffbelastung ➤ Veränderung des Kleinklimas 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 	<ul style="list-style-type: none"> ◆
Pflanzen/ Tiere	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Flächenversiegelung ➤ Störeffekte (Lärm, Erschütterung etc.) ➤ Veränderung der Standortbedingungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 	<ul style="list-style-type: none"> ◆ ◆
Landschafts- bild	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Visuelle Verletzlichkeit / Überformung (Verlust von prägenden und belebenden Landschaftselementen) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 	<ul style="list-style-type: none"> ◆
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Störung von Funktionsbeziehungen ➤ Lärm 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ▪ 	
Kulturelles Erbe/ Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kulturelles Erbe ➤ Sachgüter 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 	
Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> ➤ FFH-Arten + Vögel der Schutzgebietskulisse Natura 2000 		
Wechsel- wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Veränderung der Standortfaktoren ➤ Veränderung der Landschaftsbildqualität 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 	

Von den baubedingten Beeinträchtigungen (z.B. Staub- und Lärmbelastigungen) gehen Umweltauswirkungen aus. Diese Beeinträchtigungen wirken teilweise temporär und räumlich beschränkt, führen aber auch zu Gehölzverlusten und zu Bodenbeeinträchtigungen.

Durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen, wie eine ordnungsgemäße Wartung der Baumaschinen oder ein sachgemäßer Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen, kann das Risiko eingeschränkt werden.

FLÄCHE/ FLÄCHENVERBRAUCH

Neben der Verkehrsinfrastruktur wird das Vorhabengebiet weitgehend ackerbaulich genutzt. Darüber hinaus kommen Grünlandflächen und angrenzend Siedlungsbereiche vor.

Durch die Neuanlage des Rad- und Gehwegs werden neue Flächen in Anspruch genommen. Es handelt sich dabei größtenteils um vorbelastete Straßenseitenflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die geschätzte Flächeninanspruchnahme (Bau-/Anlage) beträgt ca. 1,06 ha.

Für den Bau des Radwegs sind anlagebedingt ca. 2.970 m² Netto-Neuersiegelung erforderlich.

Baubedingt kommt es durch die Herstellung neuer Böschungen und Entwässerungsmulden zu einer flächenhaften Bodenbeeinträchtigung von ca. 5.500 m².

Auf die Vorgaben der bundesweiten Nachhaltigkeitsstrategie hat das Vorhaben nur einen geringen Einfluss, weil die anlagebedingte Beeinträchtigung relativ gering ist und die baubedingten Beeinträchtigungen größtenteils auf vorbelasteten Flächen stattfinden.

BODEN / WASSER

Die Neuanlage des Rad- und Gehwegs, die stellenweise Verbreiterung des Straßenraums sowie die Anlage teilbefestigter Bankette/ Sicherheitsstreifen führen zu Neuversiegelungen, die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden nach sich ziehen.

Bodenbeeinträchtigungen resultieren aus der Anpassung bestehender Böschungen und Entwässerungsmulden.

Die Neuversiegelungen führen zu einer Abflussverschärfung des im Straßenraum anfallenden Oberflächenwassers.

KLIMA / LUFT

Die durch die Neuversiegelungen bedingten Standortveränderungen führen nur zu einer kleinflächigen Beeinträchtigung des Kleinklimas was nicht als erheblich einzustufen ist.

PFLANZEN / TIERE

Durch die Neumodellierung einer Dammböschung kommt es zu einem Teilverlust eines mehrreihigen Gehölzstreifens mit Strauchdominanz. Es kommt zum Verlust eines Einzelbaums sowie des vorgelagerten Heckensaums. Im hinteren Bereich des Gehölzstreifens ist ein Rückschnitt erforderlich.

Weiterhin kommt es durch die Anlage des Radwegs zu einem Verlust von zwei Baumreihen. Die Bäume weisen ein geringes Baumholzalter auf.

Eine Böschungsmodellierung, die Anlage einer Kastenrinne sowie die Neuprofilierung eines Grabens führen zu einem Teilverlust von Saumstrukturen mit einer Funktion für den Biotopverbund. Betroffen sind eine artenreiche, verbuschte Dammböschung und ein Grabensaum mit extensiver Instandhaltung und typischer Vegetation.

Zum Bauende hin wird ein straßennaher Biotopkomplex mit Habitatfunktion durch den geplanten Radweg teilweise in Anspruch genommen. Es gehen Biotopstrukturen durch die Anlage des Radwegs und den Bau einer Zufahrt zu dem dort geplanten Baugebiet randlich verloren. Dabei handelt es sich um Gebüsche mittlerer Standorte, eine stark verbuschte Grünlandbrache sowie eine höherwüchsige Grasfläche.

Baubedingte Gehölz- und Vegetationsgefährdungen entstehen durch die erforderlichen Arbeitsräume im Bereich der Mulden- und Böschungsmodellierungen.

LANDSCHAFTSBILD

Durch Anlage des straßenparallelen Rad- und Gehwegs wird der Straßenraum im ersten Drittel des Bauvorhabens aufgeweitet. Hinzu kommt der Verlust von straßenbegleitenden Baumreihen, was zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt.

MENSCH, INSBESONDERE MENSCHLICHE GESUNDHEIT

Durch Baulärm kann es im Bereich der Ortsrandlage tagsüber zu zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen kommen, die aber nicht als erheblich einzustufen sind.

Zudem kommt es bauzeitlich zu einer einseitigen Straßensperrung mit Ampelregelung, was eine temporäre Verkehrsbeeinträchtigung zur Folge hat.

KULTURELLES ERBE / SACHGÜTER

Kulturelles Erbe:

Beeinträchtigungen von Objekten dieses Schutzgutes finden nicht statt.

Sachgüter:

Durch das Bauvorhaben betroffenen Leitungen (Ver- und Entsorgung) werden vor Ort entsprechend umgelegt. Sonstige Sachgüter sind von dem Bauvorhaben nicht betroffen.

BIOLOGISCHE VIELFALT

Um eine Beeinträchtigung von europäischen Vogelarten auszuschließen, werden Rodungen sowie die Baufeldräumung auf das Winterhalbjahr beschränkt.

Schutzgebietsrelevante Arten oder andere charakteristische Arten des FFH-Gebietes werden nicht beeinträchtigt.

WECHSELWIRKUNGEN

Die Böschungsanpassungen bedingen bauzeitlich eine Beeinträchtigung des Bodens, die auch zu einer Veränderung der Standortfaktoren für Tiere und Pflanzen führen.

2. KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG

2.1	Nutzungskriterien	Betroffenheit (Art, Umfang, Größe) unter Berücksichtigung von vorgesehenen Vermeidungs- und Minde- rungsmaßnahmen	Erhebliche nachteilige Umweltaus- wirkungen	
			Ja	Nein
2.1.1	Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz (2014) Flächennutzungsplan (Voranggebiete etc.)	Die landwirtschaftlichen Flächen wurden als Vorranggebiet für die Landwirtschaft eingestuft: Das Umfeld der Fließgewässer ist als landesweiter Biotopverbund dargestellt. Ein Korridor, der die L 401 zwischen Lohnsfeld und Wartenberg-Rohrbach kreuzt, ist als Vorranggebiet für den regionalen Biotopverbund gekennzeichnet. Darstellung der L 401 als klassifizierte Straße, landwirtschaftliche Flächen einschließlich Grünland im Umfeld des Vorhabens.	--- --- ---	X X X X
2.1.2	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung, Fremdenverkehr	Im Projektgebiet nicht vorhanden	---	---
2.1.3	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei	Die landwirtschaftlichen Flächen sind als Vorranggebiet für die Landwirtschaft dargestellt.	---	---
2.1.4	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Schulen etc.)	Im Projektgebiet nicht vorhanden	---	---
2.1.5	Kultur- und sonstige Sachgüter	Übliche Verlegung von Leitungen.	---	X
2.1.6	Altlasten, Altablagerungen, Deponien	Im Projektgebiet nicht vorhanden	---	---
2.1.7	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien	Im Projektgebiet nicht vorhanden	---	---

2.2	Qualitätskriterien	Betroffenheit (Art, Umfang, Größe) unter Berücksichtigung von vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen	
			Ja	Nein
2.2.1	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt	Die Böden weisen ein mittleres bis hohes Wasserspeichervermögen auf und besitzen eine sehr hohe Pufferwirkung gegenüber Säureeinträgen	---	X
2.2.2	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	Der Lohnsbach und seine Seitenbäche bilden ein kleines Gewässersystem mit Vernässungszonen v.a. im Bereich der extensiv genutzten Feuchtwiesen.	---	X
2.2.3	Natürliche Überschwemmungsgebiete	Östlich der Landesstraße befinden sich beiderseits der Fließgewässer feuchte Standorte die als Überschwemmungsflächen dienen	---	X
2.2.4	Bedeutsame Grundwasservorkommen	Im Projektgebiet nicht von Relevanz	---	---
2.2.5	Für das Landschaftsbild bedeutsame Landschaften oder Landschaftsteile	Die Linden-Allee entlang der Landesstraße bleibt erhalten.	---	X
2.2.6	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung <i>(Kaltluftproduktionsbereiche, Kaltluftbahnen, Strukturen mit lufthygienischer Bedeutung)</i>	Im Projektgebiet nicht von Relevanz	---	---
2.2.7	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz <i>(z.B. IBA, Biotopverbundflächen, Gebiete von Schutzprogrammen etc.)</i>	Das Umfeld des Lohnsbach-Systems ist als landesweiter Biotopverbund dargestellt. Ein Korridor, der die L 401 zwischen Lohnsfeld und Wartenberg-Rohrbach kreuzt, ist als Vorranggebiet für den regionalen Biotopverbund gekennzeichnet.	---	X

2.3	Schutzkriterien	Betroffenheit (Art, Umfang, Größe) unter Berücksichtigung von vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen	
			Ja	Nein
2.3.1	FFH-Gebiete/ Vogelschutzgebiete gemäß § 32 BNatSchG	Drei Teilflächen des FFH-Gebiets FFH-6413-301 „Kaiserstraßensenke“ grenzen unmittelbar an die L 401. Das Gebiet hat insgesamt eine Größe von 307 ha. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. des Schutzzweckes durch das Vorhaben erfolgt nicht	---	X
2.3.2	Naturschutzgebiete (NSG) gemäß § 23 BNatSchG einschließlich einstweilig sichergestellte NSG nach §22 Abs.3 BNatSchG und §12 Abs. 4 LNatSchG	Im Projektgebiet nicht vorhanden	---	---
2.3.3	Nationalparke, Nationale Naturmonumente gemäß §24 BNatSchG	Im Projektgebiet nicht vorhanden	---	---
2.3.4	Biosphärenreservate/ Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25, 26 BNatSchG	Im Projektgebiet nicht vorhanden	---	---
2.3.5	Naturparke gemäß § 27 BNatSchG	Im Projektgebiet nicht vorhanden	---	---
2.3.6	Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG einschließlich einstweilig sichergestellter Naturdenkmale nach § 22 Abs. 3 BNatSchG und § 12 Abs. 4 LNatSchG	Im Projektgebiet nicht vorhanden	---	---
2.3.7	Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG in Verbindung mit § 14 LNatSchG einschließlich einstweilig sichergestellter geschützter Landschaftsbestandteile nach § 22 Abs. 3 BNatSchG und § 12 Abs. 4 LNatSchG.	Im Projektgebiet nicht vorhanden	---	---
2.3.8	Biotope der Biotopkartierung und gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V. m. § 15 LNatSchG	Westlich der L 401 und südöstlich des Gebäudekomplexes „Ziegelhütte“ befinden sich Offenlandfeuchtbiotope (§30-Biotope), die aber außerhalb des Vorhabenbereiches liegen. Die gesetzlich geschützten Biotope sind zu größeren Komplexen mit biotopkartierten schutzwürdigen Biotopen zusammengefasst, die abschnittsweise an die L 401 angrenzen. Sie enthalten u.a. den FFH-Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“ (6510). Die schutzwürdigen Biotope sind durch das Vorhaben nicht betroffen.	---	X ---

2.3	Schutzkriterien	Betroffenheit (Art, Umfang, Größe) unter Berücksichtigung von vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	Erhebliche nachteilige Umweltaus- wirkungen	
			Ja	Nein
2.3.9	Biotope für wildlebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG (sofern bekannt)	Es findet punktuell eine bauzeitliche Flächeninanspruchnahme im Bereich bedeutsamer Biotope statt: Gebüschstrukturen sowie artenreiche Saumstrukturen im Straßenrandbereich. Darüber hinaus werden regelmäßig gepflegte Saumstrukturen des Straßenseitenraumes beansprucht. Hierbei ist anzunehmen, dass lediglich euryöke Arten in diesen stark vorbelasteten Flächen vorkommen und hinreichend geeignete Ausweichflächen für diese Arten im näheren Umfeld vorhanden sind. Um eine Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern (Fortpflanzungsstätten) der europäischen Vogelarten zu vermeiden, findet die Rodung von Gehölzen innerhalb eines Zeitfensters von 01. Oktober bis Ende Februar statt. Durch das Vorhaben gehen keine Biotope der streng oder besonders geschützten Arten verloren. Für eine umfassende Betrachtung von möglichen Verbotstatbeständen nach BNatSchG ist eine Artenschutzprüfung erforderlich.	---	X
2.3.10	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG i.V. mit § 54 Landeswassergesetz (LWG)	Im Projektgebiet nicht vorhanden	---	---
2.3.11	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 WHG i.V. mit § 55 LWG	Im Projektgebiet nicht vorhanden	---	---
2.2.12	Risikogebiete gemäß § 73, Absatz 1 WHG	Im Projektgebiet nicht vorhanden	---	---
2.3.13	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG i.V. mit § 83 LWG	Im Projektgebiet nicht vorhanden	---	---
2.3.14	Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG i.V. mit § 33 LWG	Im Projektgebiet nicht vorhanden	---	---
2.3.15	Geschützte Waldgebiete gemäß den §§ 16 – 21 Landeswaldgesetz	Im Projektgebiet nicht vorhanden	---	---
2.3.16	Betroffenheit von Gebieten, in denen nationale oder europäisch festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits erreicht oder überschritten sind.	Im Projektgebiet nicht vorhanden	---	---
2.3.17	Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte i.S. des ROG	Im Projektgebiet nicht vorhanden	---	---

2.3	Schutzkriterien	Betroffenheit (Art, Umfang, Größe) unter Berücksichtigung von vorgesehenen Vermeidungs- und Minde- rungsmaßnahmen	Erhebliche nachteilige Umweltaus- wirkungen	
			Ja	Nein
2.3.18	In der Denkmalliste (§ 10 des Denkmalschutzgesetzes - DSchG -) oder in amtlichen Karten verzeichnete unbewegliche Kulturdenkmäler (§ 4 Abs. 1 DSchG), Grabungsschutzgebiete im Sinne des § 22 DSchG sowie sonstige Gebiete , die von der zuständigen Denkmalschutzbehörde (§ 24 DSchG) als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Im Projektgebiet nicht vorhanden	---	---

2.4. Ergänzungen aufgrund der neuen UVP-Gesetzgebung

Die Neufassung der Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht beinhaltet seit dem 16.05.2017 weitere Schutzgutkriterien, die bisher in den Tabellen zur Allgemeinen Vorprüfung nicht enthalten sind. Aussagen zu den Kriterien werden hier in kurzer Form zusammengefasst:

- Klimawandel
Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber dem Klimawandel:
 Dieses Kriterium ist für das Vorhaben nicht von Relevanz.

Folgen des Projektes für den Klimawandel:
 Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Hochwasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet. Darüber hinaus entstehen keine zusätzlichen Treibhausgasemissionen durch das Vorhaben.
- Emissionen
 Über die baubedingten Lärm- und Staubemissionen hinaus ergeben sich keine weiteren emissionsbedingten Auswirkungen während des Baubetriebs.
- Risiken für menschliche Gesundheit
 Das Vorhaben grenzt randlich an die Ortslage von Lohnsfeld. Dadurch kommt es baubedingt zu einer zeitlich beschränkten Beeinträchtigung durch Lärmimmissionen. Betriebsbedingt ergeben sich über die bestehenden allgemeinen Risiken des Straßenverkehrs hinaus keine weiteren Risiken für die menschliche Gesundheit.
- Kumulierung mit anderen bestehenden und / oder genehmigten Projekten und Tätigkeiten
 Das am südlichen Ortseingang von Lohnsfeld geplante Neubaugebiet „Rastplatz“ führt zu einem zusätzlichen Flächenverbrauch mit Neuversiegelung. Dementsprechend erhöht sich die Abflussmenge des Oberflächenwassers und es kommt zu einer Veränderung des örtlichen Kleinklimas. Durch den Bau des Neubaugebiets wird ein höherwertiger Biotopkomplex in Anspruch genommen, was unter anderem zu einer Veränderung des Ortsbildes führt.

- Störfälle im Sinne der Seveso III-Richtlinie
Es handelt sich um eine Richtlinie zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen.
Für den geplanten Radweg ist dies nicht von Relevanz.

3 BEURTEILUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT

Aufgrund der ermittelten Projektwirkungen wird deutlich, dass durch das Bauvorhaben keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. der UVP-Richtlinie zu erwarten sind.

Unter **Berücksichtigung** dieser Ergebnisse sowie unter Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen besteht für dieses Straßenbauprojekt keine Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Berücksichtigung der Umweltbelange im Sinne der Eingriffsregelung gemäß §§ 14, 15 und 17 BNatSchG erfolgt im Rahmen des *Landschaftspflegerischen Begleitplans*.